

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NIEDERSACHSEN**

## **Satzung Ortsverband Bassum**

**Stand: Gültige Satzung mit Änderung vom 11.04.2018**

- §1 Name, Sitz und Zusammensetzung
- §2 Mitgliedschaft
- §3 Beendigung der Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Organe des Ortsverbands
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 Arbeitstreffen
- §9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung
- §10 Satzungsänderungen
- §11 Beitrags- und Kassenordnung
- §12 Auflösung
- §13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§1 Name, Sitz und Zusammensetzung**

1. Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bassum". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Bassum.
2. Der Sitz des Ortsverbands ist Bassum.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Bassum und die nähere Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr des Ortsverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden wer mindestens 14 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.
2. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
4. Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

### **§5 Organe des Ortsverbands**

- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Arbeitstreffen (OV-Treffen)
1. Alle Parteiorgane und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.
  2. Alle Parteiorgane tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann, auch für einzelne Tagesordnungspunkte, die Mitgliederöffentlichkeit hergestellt werden. Über den Antrag wird mehrheitlich entschieden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer\*innen.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind offen. Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
10. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  1. Vorsitzender\*in
  2. Vorsitzender\*in
  3. Kassierer\*in
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§8 Arbeitstreffen (OV-Treffen)**

1. Arbeitstreffen sind grundsätzlich öffentlich, Gäste besitzen Rederecht, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes keine Einwände erhebt.
2. Die Arbeitstreffen finden alle einmal pro Monat statt.
3. Es erfolgen keine besonderen Einladungen zu den einzelnen Treffen. Die aktuellen Termine können werden auf der Homepage veröffentlicht.
4. Anträge, die auf dem Treffen behandelt werden sollen, können beim Vorstand eingereicht oder auf der Sitzung gestellt werden.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes gefasst.

### **§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung**

1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis).
2. Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Ortsmitgliederversammlung über das weitere Verfahren.
3. Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind die form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

### **§ 11 Beitrags- und Kassenordnung**

1. Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung der Bundespartei zu leisten.
2. Über Ausnahmen von diesen Regeln bei Härtefällen entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitgliedes der Vorstand des Ortsverbandes.
3. Der Etat des Ortsverbandes wird von dem/der Kassierer\*in verwaltet.
4. Spenden an den Ortsverband nimmt der/die Kassierer\*in entgegen.
5. Der/die Kassierer\*in meldet die Spende an den Kreisverband und beantragt dort eine Spendenquittung, die an den Spender weitergegeben wird.

### **§12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

**§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundes-, Landes- und Kreissatzung und die gesetzlichen Bestimmungen

**Beschlossen am 11.04.2018 in Bassum durch die Mitgliederversammlung.**